FSM

Entscheidung 54722

Zusammenfassung:

Die Beschwerdegegnerin mit Sitz in […] ist ein soziales Netzwerk. Auf der Unterseite „[…]“ wurde am 28.01.2016 verbreitet: „ANTIFAANHÄNGER TÖTEN… Keine Gefangenen....!!!!“ Die Beschwerdegegnerin ist Mitglied der FSM. Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass es sich um ein unzulässiges Angebot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 JMStV handelt. Der Beschwerdegegnerin wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

FSM

Entscheidung FSM-Beschwerde Nr. 54722

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 15.06.2016 in der Zusammensetzung

1. Herr Dr. […] als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses,
2. Herr Dr. […] als Mitglied des Beschwerdeausschusses und
3. Herr Dr. […] als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 20.06.2016 entschieden, der […] als Beschwerdegegnerin einen

HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG

zu erteilen. Der Beschwerdegegnerin wird aufgegeben, Wiederholungen im gesamten von ihr verantworteten Angebot zu unterlassen.

Zur Abhilfe wird eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

BEGRÜNDUNG

1. Grundlage der Entscheidung

Die Beschwerdegegnerin ist Mitglied der FSM. Im Rahmen des durch die FSM-Beschwerdestelle durchgeführten Vorverfahrens wurde der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Grundlage der Entscheidung sind die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in der Form des 13. RÄStV, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 01 03.2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

2. Unzulässigkeit des Angebots

Auf der beschwerdegegenständlichen Seite „[…]“ wurde am 28.01.2016 verbreitet: „ANTIFAANHÄNGER TÖTEN... Keine Gefangenen....!!!!“

Der unter der folgenden URL abrufbare Beschwerdegegenstand Nr. 54722, https://www.... verstößt aufgrund seiner Inhalte gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV, indem diese zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung auffordern. Ferner liegt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV vor, da die Inhalt offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Eine Altersverifikation wird nicht durchgeführt. Die Beschwerdegegenstände sind zu jeder Tageszeit abrufbar. Die beschwerdegegenständliche Website ist nicht technisch (age-de.xml) für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert (§§ 11 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV).

3. Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das Angebot aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV absolut unzulässig ist, weil der Beschwerdegegenstand zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung auffordert.

a. Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen
Eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen setzt voraus, dass der Täter gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Gerechtigkeit verstoßende Verhaltensweisen nicht nur befürwortet, sondern auch dazu auffordert, dass andere diese Handlungen vornehmen sollen (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 130 StGB Rn. 3). Der Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt, weil dazu aufgerufen wird, Mitglieder von Antifa-Gruppen allein wegen ihrer Gesinnung zu töten. Damit werden essentielle Gebote der verfassungsrechtlichen Grundordnung verneint.

b. Teile der Bevölkerung
Als Teile der Bevölkerung sind zahlenmäßig nicht unerhebliche Personenmehrheiten, die aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind. Erfasst werden auch politische oder soziale Gruppierungen (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 130 StGB Rn. 5), soweit es sich nicht nur um zeitweilige Gruppen handelt (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 130 StGB Rn. 2).

Der Begriff Antifa leitet sich von Antifaschismus ab und bezeichnet eine vielschichtige Bewegung von linken, linksextremen und autonomen (unabhängigen, teils anarchistischen) Gruppierungen. Der Kampf gegen Nationalismus und Rassismus gilt als gemeinsames Ziel der unterschiedlichen Vereinigungen. (http://www1.wdr.de/archiv/am-rechten-rand/neonazigegner-antifa-100.html).

Der 3. Strafsenat des BGH hat am 03.04.2008 (Az. 3 StR 394/07) entschieden, dass die Bezeichnung „Antifa-Brut“ kein Teil der Bevölkerung im Sinne des § 130 StGB sei. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Zwecke des § 130 StGB ist im vorliegenden Fall jedoch eine eigenständige Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV zulässig. Vorliegend fällt die Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter zugunsten des Schutzes der Bürger vor Anfeindungen aus, da der staatliche Eingriff nicht ebenso intensiv wie bei einer strafrechtlichen Verurteilung ist. Auch das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG gilt für die Medienaufsicht nicht ebenso wie für das Strafrecht.

Die Antifa-Bewegung ist nach Ansicht des Ausschusses ein Teil der Bevölkerung, den bestimmte gemeinsame politische und zivilgesellschaftliche Motive verbinden. Dieser Teil der Bevölkerung tritt öffentlich in Versammlungen und Demonstrationen auf. Die gelebte Zugehörigkeit und Unterstützung der Antifa-Bewegung erfolgt regelmäßig auch dauerhaft und beschränkt sich nicht nur auf einzelne Veranstaltungen.

c. Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören
Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, setzt die Eignung voraus, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern bzw. das psychische Klima aufzuhetzen (Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 130 StGB Rn. 5). Der grundlegende gesellschaftliche Konsens beruht auf einem Verzicht auf Gewalt und Selbstjustiz. Der vorliegende öffentliche Aufruf zur Tötung dient jedoch dazu, ein Klima der Einschüchterung geschaffen. Das Tatbestandsmerkmal ist erfüllt.

d. Abwägung mit Meinungsfreiheit
Mit der aufsichtsrechtlichen Ahndung erfolgt ein Eingriff in den Schutzbereich der Meinungs- und Pressefreiheit des Anbieters (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG). Die Grundrechte der Presse- und Meinungsfreiheit sind nicht vorbehaltlos gewährleistet. Daher ist eine Abwägung mit den betroffenen Grundrechten und Schutzgütern vorzunehmen. Nach Art. 5 Abs. 2 GG finden sie ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Die Meinungsfreiheit muss stets zurücktreten, wenn die Äußerung einer Meinung die Menschenwürde eines anderen antastet. Denn die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Da aber nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt. Angriffe auf die Menschenwürde können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und damit in allen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen. Damit übereinstimmend ist davon auszugehen, dass allein die Verletzung der Ehre einer Person nicht als ein Angriff auf die Menschenwürde einzuordnen ist. Danach ist vielmehr erforderlich, dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als unterwertiges Wesen behandelt wird (BVerfG, Beschluss vom 04.02.2010 - 1 BvR 369/04).

Im vorliegenden Fall dient das Verbreitungsverbot des § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV letztlich dem Schutz der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit. Denn den Mitgliedern der Antifa-Bewegung werden die gebotene soziale Achtung und das Lebensrecht abgesprochen. Anstelle einer demokratischen Diskussion treten Ächtung und der Aufruf zur Vernichtung des politischen Gegners. In diesem Fall kann der Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit keinen Vorrang beanspruchen, sondern muss im Hinblick auf den drohenden Schaden an den höchsten Verfassungsgütern zurücktreten. Somit findet § 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV Anwendung.

4. Offensichtliche schwere Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Der Ausschuss ist weiterhin der Auffassung, dass das Angebot aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV absolut unzulässig ist, weil es offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

a. Straftatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten
Vorliegend verwirklicht der Beschwerdegegenstand den Straftatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 Abs. 1 StGB. Nach zutreffender Auffassung können bestimmte Kommunikationsdelikte wie das öffentliche Auffordern zu Straftaten den Tatbestand der offensichtlichen schweren Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verwirklichen. Aufgrund der Tatsache, dass § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV eine Auffangklausel darstellt, ist vielmehr davon auszugehen, dass auch andere Kommunikationsdelikte umfasst sind. Es besteht kein Anlass, § 4 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 JMStV eine Sperrwirkung im Hinblick auf nicht in § 4 JMStV aufgeführte Straftatbestände zu verleihen (vgl. Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 15 JuSchG Rn. 76).

b. Aufforderung
Der Beschwerdegegenstand erfüllt den Tatbestand einer Aufforderung zum Mord gemäß § 211 StGB. Auffordern ist eine über bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung, die erkennbar von einem anderen, von einer unbestimmten Personenmehrheit oder von irgendeinem aus einer solchen

Mehrheit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt. Das erfordert eine – nicht notwendig ernst gemeinte – „Erklärung an die Motivation anderer“, die mindestens den Eindruck der Ernstlichkeit macht und auch machen soll (Lackner/Heger, StGB, 28. Aufl. 2014, § 111 StGB Rn. 5). Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufforderung nicht ernst gemeint sein könnte. Der Zusatz „Keine Gefangenen“ unterstreicht vielmehr die Ernstlichkeit des Appells.

c. Bestimmtheit der rechtswidrigen Tat

Die Aufforderung ist auch hinreichend bestimmt. Die rechtswidrige Tat muss nur ihrer Art und ihrem rechtlichen Wesen nach konkretisiert sein. Zeit, Ort, Tatobjekt usw. brauchen dagegen auch in den Umrissen noch nicht festzustehen (Lackner/Heger, StGB, 28. Aufl. 2014, § 111 StGB Rn. 4). Somit muss zu einer Tat aufgefordert werden, die in ihren rechtlichen Umrissen im Wesentlichen konturiert („bestimmt“) ist. Die zu begehende Tat als rechtlicher Gegenstand muss in gleicher Weise spezifiziert sein wie bei einer Vorsatztat. Dazu gehört auch der Gattungstypus des Zielobjekts. (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, StGB § 111 Rn. 15). Es bedarf keiner stärkeren Individualisierung des Tatopfers, als für die Spezifizierung des Tatbestands(-Typus) erforderlich ist. Dagegen können Ort, Zeit und Ausführungsmodalitäten schon allein zumeist nicht spezifiziert sein, weil es insoweit in aller Regel – mangels Kenntnis des mutmaßlichen Akteurs – an einer Konzeption und damit an Handlungsanleitungen fehlt. Hinsichtlich spezieller subjektiver Elemente, etwa der Mordmerkmale muss jedenfalls für § 111 StGB eine Spezifikation nicht vorliegen (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, StGB § 111 Rn. 16).

Im vorliegenden Fall wird zum Mord an Mitgliedern einer hinreichend bestimmten Personengruppe aufgefordert. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Personengruppe der „Antifa-Anhänger“ als Opferkreis hinreichend abgrenzbar ist, da Repräsentanten und Mitglieder verschiedener Antifa-Gruppen politische und zivilgesellschaftliche Überzeugungen teilen und regelmäßig an entsprechenden Veranstaltungen und Demonstrationen teilnehmen (siehe oben).

d. Öffentlichkeit der Aufforderung

Die Aufforderung ist auch öffentlich erfolgt. Schließlich ist die Gruppe „[…]“ weltweit im Internet abrufbar, ohne dass zuvor eine Aufnahme in die Gruppe erfolgen muss. Adressaten der Aufforderung müssen unbestimmt viele Menschen sein, da nur dann gemäß dem Strafzweck die Gefahr der mangelnden Kontrollierbarkeit besteht (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 111 StGB Rn. 5). Dass die Aufforderung (irgend-)einen Adressaten, der ihr entsprechen könnte, erreicht und von ihm verstanden wird, ist nicht erforderlich (Lackner/Heger, StGB, 28. Aufl. 2014, § 111 StGB Rn. 5).

Während die Anstiftung voraussetzt, dass der Teilnehmer einen bestimmten Adressaten zu einer bestimmten Tat veranlassen will, ist Adressat des § 111 StGB eine unbestimmte Personenvielheit. Das heißt umgekehrt, dass immer dann, wenn ein Adressat in seiner Spezifizität angesprochen wurde, jedenfalls § 111 StGB ausscheiden muss (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, StGB § 111 Rn. 14). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass sich die Aufforderung nur an bestimmte Personen richtet. Vielmehr ergibt sich entsprechend einer Auslegung gemäß dem objektiven Empfängerhorizont, dass jeder Leser zum Mord aufgefordert wird.

e. Schwere Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
Der Beschwerdegegenstand beinhaltet auch eine schwere Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Schwer ist eine solche Gefährdung, wenn sie auf einen gravierenden Erfolg hinausläuft, der aber noch nicht eingetreten sein muss. Erforderlich ist, dass die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen unmittelbar in Frage gestellt wird und zwar dahingehend, dass die Minderjährigen durch das betroffene Medium der nahen Gefahr ausgesetzt werden, eine Haltung einzunehmen, die im Widerspruch zu dem Erziehungsziel des § 1 Abs. 1 SGB VIII steht (vgl. Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 15 JuSchG Rn. 72).

Hier wird zum Mord an einer Personengruppe aufgefordert. Dem politischen Gegner wird somit das Recht zum Leben abgesprochen und zugleich Terror als Mittel des Meinungskampfes eingesetzt. Auf diese Weise wird die freiheitlich-demokratische Grundordnung negiert. Da der Wertekanon der Minderjährigen noch nicht hinreichend gefestigt ist, um den Unwert des Beschwerdegegenstands zu erkennen und die Gefahr von Nachahmung besteht, ist eine sozialethische Desorientierung von Minderjährigen zu befürchten.

f. Offensichtliche Gefährdung
Die Gefährdung ist auch offensichtlich. Offensichtlich ist das, was für jedermann ohne besondere Mühe erkennbar ist. Hierbei ist auf das Urteil eines unbefangenen Betrachters abzustellen (vgl. Spürck/Erdemir, in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Auf. 2011, § 15 JuSchG Rn. 74). Im vorliegenden Fall ergibt sich die Offensichtlichkeit schon daraus, dass dem politischen Gegner das Recht zum Leben abgesprochen wird. Die Unversehrtheit der Person ist jedoch als höchstens Rechtsgut vorrangig zu schützen. Damit ist der Tatbestand einer offensichtlichen schweren Jugendgefährdung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV erfüllt.

gez.

Dr. […] Dr. […] Dr. […]
(Vorsitz Beschwerdeausschuss)